



Peter Hettlich

Mitglied des Deutschen Bundestages
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Sprecher der Arbeitsgruppe Ost

Aufbau Ost

Ost 02/07

Solidaritätszuschlag und Solidarpakt

In der letzten Zeit wurde verstärkt die Debatte um die Abschaffung des Solidaritätszuschlages geführt. Dabei wurde der „**Solidaritätszuschlag**“ immer wieder mit dem Aufbau Ost und speziell mit dem „**Solidarpakt**“ in direkte Verbindung gebracht, ja die Begriffe wurden sogar mit einander verwechselt.

In diesem Zusammenhang erreichten uns auch verschiedene Bürgerbriefe aus Nordrhein-Westfalen, in denen die finanzielle Belastung finanzschwacher westdeutsche Kommunen und deren Bürger zur Finanzierung des Aufbau Ost beklagt wurde. Vielfach wurde als Beispiel bemüht, dass das überschuldete Gelsenkirchen für das mittlerweile schuldenfrei Dresden zahlen müsse.

Aus diesem Grund habe ich in diesem Infobrief noch einmal ein paar Fakten zum **Solidaritätszuschlag** und zum **Solidarpakt** zusammengetragen. Diese sollen helfen, die wichtige Diskussion um die weitere Ausgestaltung des Aufbau Ost auf sachliche Grundlagen zu stellen.

Zum Solidaritätszuschlag

Der **Solidaritätszuschlag** ist eine gesamtdeutsche Steuerbelastung. Er wird nicht nur von den Westdeutschen gezahlt – wie in vielen Bürgerbriefen, die uns erreicht haben, fälschlicherweise angenommen – sondern wird im **gesamten** Bundesgebiet also auch in den neuen Bundesländern auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer erhoben.

Neue Bundesländer und Berlin	Solidaritätszuschlag zur/zum					Solidaritätszuschlag NBL	Anteil an Solidaritätszuschlag gesamt
	Lohnsteuer	veranlagten Einkommensteuer	nicht veranlagten Steuer vom Ertrag	Körperschaftsteuer	Zinsabschlag		
	in Mio. €						
2005	800,70	-9,82	37,92	104,95	16,69	950,45	9,2%
2006	807,58	41,60	42,07	142,21	19,10	1.052,56	9,3%

Quelle: ifo Dresden

Bundes- gebiet	Solidaritätszuschlag zur/zum					Solidaritäts- zuschlag gesamt
	Lohn- steuer	veranlagten Einkommen- steuer	nicht veranlag- ten Steuer vom Ertrag	Körperschaft- steuer	Zins- abschlag	
	in Mio. €					
2005	7.454,60	934,77	481,14	1.048,53	396,31	10.315,35
2006	7.675,81	1.281,26	606,40	1.292,46	421,29	11.277,21
2007*	8.205,00	1.435,00	640,00	1.310,00	510,00	12.100,00
2008*	8.585,00	1.485,00	675,00	1.280,00	525,00	12.550,00
2009*	8.935,00	1.680,00	705,00	1.340,00	540,00	13.200,00
2010*	9.265,00	1.765,00	740,00	1.420,00	560,00	13.750,00
2011*	9.550,00	1.820,00	765,00	1.490,00	575,00	14.200,00

* Steuerschätzung Mai 2007 des Arbeitskreises "Steuerschätzungen"

Quelle: ifo Dresden

Aufschlüsselung nach Bundesländern

in Mio. €

	2005	2006
B-W	1.698	1.843
BY	1.889	2.034
B	367	411
BB	115	130
HB	98	107
HH	516	563
HE	1.206	1.395
M-V	68	73
NI	731	834
NRW	2.454	2.593
RP	404	450
SL	103	109
SN	203	221
ST	94	109
S-H	265	297
TH	105	109

Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages

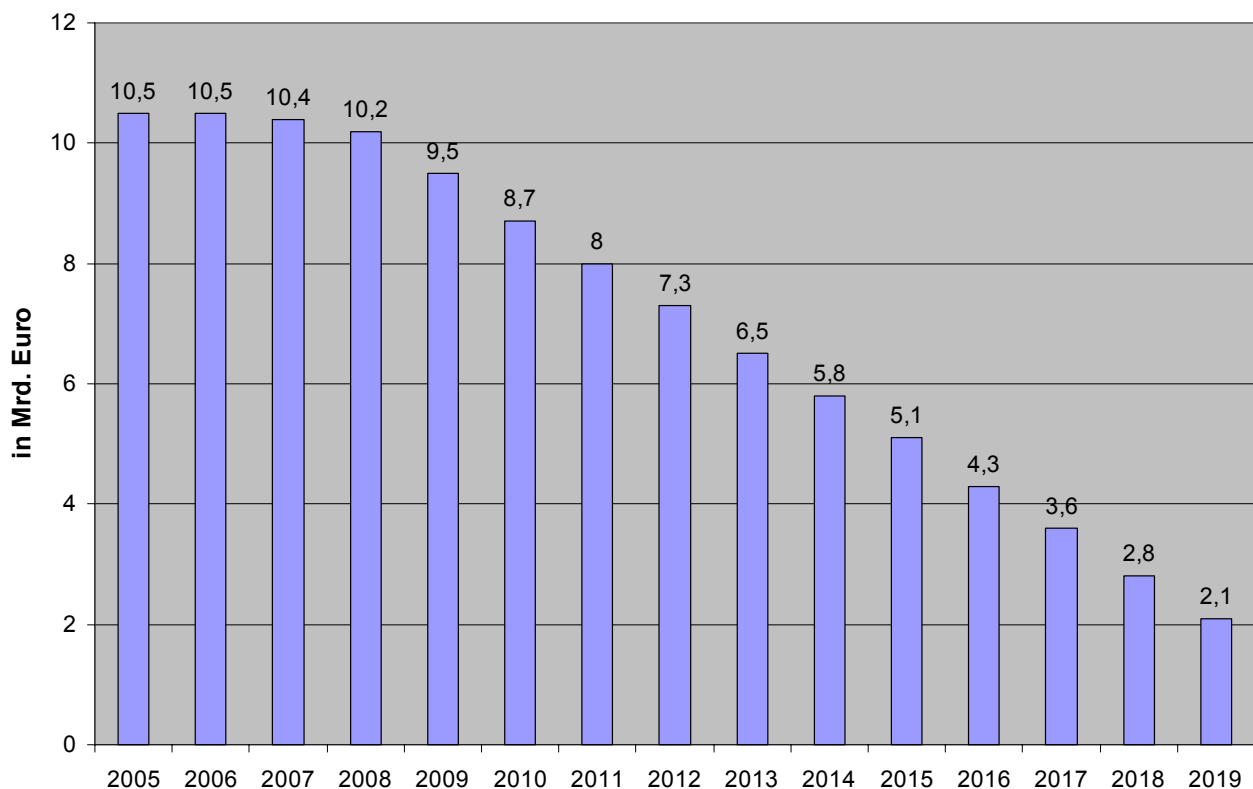
Eine direkte Belastung von West-Kommunen durch den Solidarzuschlag gibt es nicht. Man könnte höchstens argumentieren, dass die erhöhte Gewerbesteuerumlage einheitsbedingt ist. Allerdings gibt es keine direkte Zuordnung von Steuern und Ausgaben, so dass die Gleichsetzung nicht wirklich sachgerecht ist. Die Mittel fließen auch nicht direkt von den Kommunen nach Ostdeutschland, sondern dienen lediglich dazu, die Länderhaushalte für ihre erhöhten Belastungen durch den Fonds Deutsche Einheit und den Länderfinanzausgleich zu entlasten. Dies erfolgt aber nicht nur über die Gewerbesteuerumlage, sondern auch über gekürzte Zuweisungen.

Die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag werden auch nicht zweckgebunden den neuen Ländern für den Aufbau Ost zur Verfügung gestellt, sondern fließen in den Bundeshaushalt.

Zum Solidarpakt

Die ostdeutschen Länder erhalten Fördermittel gemäß des **Solidarbeitragsgesetzes**. Dieser „**Solidarpakt II**“ wurde im Jahre 2000 von Bund und Ländern (auch von NRW) mit großer Mehrheit in Bundestag und Bundesrat bis 2019 verlängert. Er läuft seit dem 01.01.2005 und besteht aus zwei „Körben“, wobei der **Korb 1** ein Volumen von insgesamt **rd. 105 Mrd. €** und der **Korb 2** ein Volumen von **rd. 51 Mrd. €** umfaßt. Beim Korb 2 handelt es sich nicht um direkte Transferleistungen sondern um sog. überproportionale Ausgaben des Bundes für die neuen Bundesländer z.B. im Straßenbau etc.

Beim **Korb 1** handelt es sich um **Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ)**. Es sind quasi Barmittel, die den neuen Bundesländern direkt zur Verfügung gestellt werden. Ab 2009 erfolgt ihre Auszahlung degressiv, sie schmelzen von derzeit rd. 10,4 Mrd. € bis 2019 auf 2,1 Mrd. € ab. Nach 2019 müssen die neuen Länder ohne diese SoBEZ-Mittel auskommen. Übrigens haben auch die notleidenden Bundesländer Bremen und Saarland über einen längeren Zeitraum SoBEZ-Mittel bekommen.



Entwicklung der SoBEZ gemäß Solidarpaket II (Angaben in Mrd. €)

	B	BB	M-V	SN	ST	TH	NBL
2005	2	1,51	1,11	2,75	1,66	1,51	10,53
2006	1,99	1,5	1,1	2,73	1,65	1,5	10,48
2007	1,97	1,49	1,09	2,71	1,63	1,48	10,38
2008	1,95	1,47	1,08	2,67	1,61	1,46	10,23
2009	1,81	1,36	1	2,48	1,5	1,36	9,51
2010	1,66	1,25	0,92	2,28	1,38	1,25	8,74
2011	1,53	1,15	0,85	2,09	1,26	1,15	8,03
2012	1,38	1,04	0,76	1,89	1,14	1,04	7,26
2013	1,24	0,94	0,69	1,71	1,03	0,94	6,54
2014	1,1	0,83	0,61	1,51	0,91	0,83	5,78
2015	0,96	0,73	0,53	1,32	0,8	0,72	5,06
2016	0,82	0,62	0,45	1,12	0,68	0,61	4,29
2017	0,68	0,51	0,38	0,93	0,56	0,51	3,58
2018	0,53	0,4	0,3	0,73	0,44	0,4	2,81
2019	0,4	0,3	0,22	0,55	0,33	0,3	2,1
2020	0	0	0	0	0	0	0

Drs 16/3581

Alljährlich (anlässlich der Veröffentlichung der sogenannten **Fortschrittsberichte**) gibt es eine jährlich wiederholende Diskussion über die „**Fehlverwendung**“ der Solidarpaketmittel aus dem Korb 1 (2007: ca. 10,4 Mrd. €), da die neuen Länder außer Sachsen die Mittel nicht in vollen Umfang für investive Zwecke verwenden.

Uns ist wichtig, dass die Mittel tatsächlich aufbaugerecht, das heißt wachstums- und nachhaltigkeitswirksam eingesetzt werden. Tun die neuen Länder das nicht von sich aus, dann könnten durchsetzbare Sanktionen ein geeignetes Druckmittel sein, was allerdings verfassungsrechtlich schwierig durchzusetzen wäre. Bedauerlicherweise wird der Begriff der Investitionen im Solidarpaket immer noch nach finanzstatistischen Kriterien abgegrenzt, umfasst also primär Bauinvestitionen („Investitionen in Beton“).

Wir fordern daher eine zeitgemäße Abgrenzung des Investitionsbegriffes nach dem Konzept der wachstums- und nachhaltigkeitswirksamen Ausgaben (WNA), das auch Investitionen in Bildung und Forschung mit einschließt. Für den Korb 2 (ca. 51 Mrd. € bis 2019) wurde nun explizit auch die Verwendung der Gelder für „Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung“ für zulässig erklärt, also für laufende Ausgaben im Sinne der Finanzstatistik. Diese sinnvolle Erweiterung muss daher auch auf den Korb 1 übertragen werden.

Im grünen Thesenpapier zur Föderalismusreform II heißt dazu: „Föderalstaatlichkeit erlaubt es, die regionale und historisch gewachsene kulturelle Vielfalt zu erhalten, dabei aber nicht auf die unabweislichen Vorteile eines Zusammenschlusses in einem größeren Ganzen verzichten zu müssen.“

Der deutsche Föderalstaat muss solidarisch ausgestaltet bleiben. Dazu zählt auch, dass die finanziellen Zusagen des Solidarpakts mit Korb I und II bis 2019 erhalten bleiben. Allerdings bedarf es einer gesetzlich geregelten Verwendungsbeschränkung der Solidarpaktmittel auf wachstums- und nachhaltigkeitswirksame Ausgaben. Gleichzeitig müssen ausreichende Spielräume für Wettbewerb und eigene Gestaltung eröffnet werden (Gestaltungsföderalismus).“

Berlin, 18. Oktober 2007

